

Satzung des

Tischtennis – Sportverein Schloß Holte – Sende e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Tischtennis – Sportverein Schloß Holte – Sende e.V.**“ und ist so im Vereinsregister eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Schloß Holte – Stukenbrock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an den vom Deutschen Tischtennisverband und seiner untergeordneten Organe ausgeschriebenen Wettkämpfen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die jeweils gültigen Beitragssätze sind Anlage der geltenden Satzung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
Die Vereinspflichten sind zum Beispiel grob verletzt, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
3. sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 5

Die Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Für die aktiven Mitglieder ist eine Einladung über die Mannschaftsführer ausreichend.

§ 6

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls sind durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden durch deren Unterschrift zu beurkunden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.

Entgegennahme des Jahresberichts über den Vereinshaushalt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

§ 10

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder im wechselnden Turnus gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportsportverband Schloß Holte – Stukenbrock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 25.02.14 in Kraft.

Anlage zur Satzung

Der Jahresbeitrag beträgt 90,- €.

Der ermäßigte Beitrag beträgt 70,- € für Jugendliche, Schüler, Studenten und Lehrlinge.

Für passive Mitglieder gilt zudem ein ermäßigter Jahresbeitrag von 60,- €.

Familienbeitrag

Bei drei und mehr Mitgliedern aus einer Haushaltsgemeinschaft gilt Beitragsfreiheit ab der dritten Person.